

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Präsidenten
des Landtags NRW
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

28.02.2018/sco

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-440
Telefax 0221 3771-409

E-Mail

friederike.scholz@staedtetag.de

Bearbeitet von
Friederike Scholz

Aktenzeichen
50.13.05 N

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Städtetag begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt wird.

Zum Referentenentwurf hatte der Städtetag gemeinsam mit den Landschaftsverbänden die anliegende Stellungnahme vom 16.11.2017 abgegeben, auf die noch einmal verwiesen wird.

Problemstellungen, auf die in unserer Stellungnahme hingewiesen wurden, werden überwiegend einer Lösung zugeführt, die unsere Zustimmung findet. Die Zuständigkeit der kreisfreien Städte für Personen unter 18 wird konkretisiert. Schnittstellen, die auf der Grundlage des Referentenentwurfs entgegen dem Grundsatz der Leistung aus einer Hand hätten entstehen können, werden bereinigt. Dies gilt auch für die Regelung der Zuständigkeit bei gleichzeitigem Pflegebedarf. Die Übernahme des Lebenslagenmodells wird ausdrücklich befürwortet.

Die Aufnahme eines neuen Artikels 8 (Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des BTHG in NRW) zur Regelung einer Kostenevaluation begegnet der von uns in der Stellungnahme vom 16.11.2017 geäußerten Kritik jedoch nicht in ausreichendem Maße. Zwar werden die Überprüfungszeiträume entsprechend unserer Forderung angepasst. Es ist aber nach wie vor nicht erkennbar, dass der Landesgesetzgeber die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden konnexitätsrechtlichen Folgen

anerkennt. Die mit § 1 Abs. 2 AG-SGB IX bewirkte Aufgabenzuweisung an die kreisfreien Städte und Kreise ist als „Übertragung neuer Aufgaben“ zu bewerten. Erstmals weist das Land den kreisfreien Städten und Kreisen die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu. Das Vorhaben löst damit eine Belastungsausgleichspflicht des Landes aus, wenn den Kommunen durch das Gesetzesvorhaben wesentliche finanzielle Mehrbelastungen entstehen.

Das in Art. 8 beschriebene Verfahren ersetzt nicht die erforderliche Kostenfolgeabschätzung nach dem KonnexAG. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, hatte die kommunale Familie einhellig gefordert sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Dem kommt der Gesetzentwurf nicht nach. Wir fordern daher nochmals eine Regelung, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der bundesrechtlichen Evaluation nach Art. 25 Abs. 4 BTHG bekannt sind.

Im Übrigen weisen wir erneut darauf hin, dass Kommunen bzw. Kommunalverbände gezwungen sein werden ggf. fristwährend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs nehmen wir im Folgenden Stellung. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Regelung des §2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) mit der darauf hingewiesen wird, dass eine Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, halten wir für sinnvoll. Sie dient der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfe-trägern. Die Regelung des § 3 ist vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung zu fürchten hat, fachlich zu begrüßen.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 werden die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen in die Verhandlungen eines Landesrahmenvertrages einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechtigte Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht nur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechtigung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet. Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig.

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände und des Städtetages vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn